

Begründung:**I. Allgemeiner Teil**

Die Nettoneuverschuldung beträgt 1.620,2 Mio. Euro. Die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten eigenfinanzierten Investitionen beträgt 5.018,3 Mio. Euro. Damit ist die gemäß Artikel 83 Satz 2 Landesverfassung NRW (LV) im Regelfall maximal zulässige Kreditaufnahme (Verfassungsgrenze) eingehalten.

II. Besonderer Teil**Zu § 1 Feststellung des Haushaltsplans**

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan.

Zu § 2 Kreditmittel**§ 2 Absatz 1 – Kreditermächtigung**

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung.

§ 2 Absatz 2 – Umfang der Kreditermächtigung

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahlen. Inhaltlich ist die Vorschrift unverändert.

Zu § 6 Planstellen/Stellen**§ 6 Absatz 1 – Verbindlichkeit von Planstellen und Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der neuen Laufbahngruppen 1 und 2 im Rahmen der Dienstrechtsmodernisierung. Aufgrund der Formulierung „derselben Laufbahngruppe“ waren Hebungen aus der vormaligen Besoldungsgruppe A12 gehobener Dienst (g.D.) nach A 13 höherer Dienst (h.D.) sowie aus A 13 g.D. nach A 14 h.D. nicht möglich. Durch das Zusammenfassen der Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes zur Laufbahngruppe 2 wären diese Hebungen nunmehr zusätzlich möglich, sodass die vorliegende Ergänzung erforderlich ist, um den bisherigen Regelungsgehalt beizubehalten.

§ 6 Absatz 5 – Leerstellen

Mit Aufnahme eines weiteren Tatbestandes unter Nummer 4 soll ermöglicht werden, dass die Ressorts im Haushaltsvollzug für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Leerstellen einrichten können, die wegen Dienstunfähigkeit eine Rente auf Zeit beziehen und daher das Arbeitsverhältnis nach § 33 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder lediglich ruht und nicht beendet wird. Damit wird die Nachbesetzungsmöglichkeit der Arbeitnehmerstelle sichergestellt.

§ 6 Absatz 8 - Stellenführung

Die Möglichkeit, Aushilfskräfte auf Planstellen oder Stellen zu führen wird im Rahmen der Personalausgabenbudgetierung nicht mehr benötigt, sodass diese Regelung gestrichen wird.

Zu § 6a Umsetzung des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes im Haushaltsplan

Mit Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes (DRModG NRW) am 01.07.2016 und der damit einhergehenden Neuordnung der Laufbahnen ergeben sich für den Haushaltsplan Anpassungsnotwendigkeiten. Dies betrifft insbesondere die Umstellung der bisherigen Laufbahnen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes auf die neuen Lauf-

bahngruppen 1 und 2.

§ 86 des Landesbesoldungsgesetzes regelt insofern die Überleitung der bisher ausgebrachten Ämter in die Struktur der neuen Landesbesoldungsordnung. Die Darstellung im Haushaltsplan entspricht derzeit nicht der neuen Struktur. Da eine Umstellung aber umfangreiche Änderungsarbeiten voraussetzt, kann diese nicht im Rahmen der Ergänzung des Haushaltsplans 2017 erfolgen, sondern wird im Aufstellungsverfahren des Haushaltsplans für das Jahr 2018 erfolgen.

Für den Haushaltsplan 2017 setzt der neue § 6a Absatz 1 die Vorgaben des § 86 Landesbesoldungsgesetz im Wege der Anordnung einer gesetzlichen Fiktion um, mit der Folge, dass die notwendige Überleitung im Bereich des gesetzlichen Dispositivs damit vollzogen ist.

Absatz 2 ordnet an, dass die Regelungen des Absatz 1 auch für den Bereich der Erläuterungen und die Übersichten im Haushaltsplan anzuwenden sind.

Zu § 6b Umsetzung des Grundsatzes der Rehabilitation vor Versorgung

Mit der Neuregelung wird dem gesetzlichen Auftrag „Rehabilitation vor Versorgung“ entsprochen. Beamtinnen und Beamten, die für ihren bisherigen Tätigkeitsbereich dienstunfähig geworden sind, wird der Wechsel in einen neuen Einsatzbereich ermöglicht. Hiervon profitieren nicht nur die betroffenen Beamtinnen und Beamten, sondern auch die aufnehmenden Dienststellen. Es wird darüber hinaus durch die Einsparungen von Pensionsleistungen den Interessen des Landeshaushaltes Rechnung getragen. Vorrangig ist dabei eine Verwendung der Beamtinnen und Beamten innerhalb des bisherigen Ressorts durch die abgebenden Dienststellen zu prüfen. Soweit eine solche Verwendung dauerhaft ausgeschlossen ist, sind die Beamtinnen und Beamten dem Landesamt für Finanzen für eine Vermittlung in andere Ressorts zu melden. Die Verteilung der 30 Planstellen berücksichtigt die Personalstärke der Ressorts sowie die ressortspezifische Eignung zur anderweitigen Verwendung der für ihren bisherigen Tätigkeitsbereich dienstunfähig gewordenen Beamtinnen und Beamten.

Ergänzend zu der Aufnahmeverpflichtung wird mit Absatz 4 die Möglichkeit eröffnet, die Planstelle, auf der die Übernahme erfolgen soll, den Erfordernissen hinsichtlich der Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung der vermittelten Person anzupassen. In Fällen der Vermittlung an einen anderen Dienstherrn wie den Bund oder einer mehrjährigen Abordnung innerhalb der Landesverwaltung zum Zweck der Erprobung oder Qualifizierung für eine anderweitige Verwendung kann in dem abgebenden Ressort eine zusätzliche Planstelle eingerichtet werden. Dies ist zur Erhaltung der Stellenbesetzungsmöglichkeit in dem ursprünglichen Umfang erforderlich, da die Vermittlung in der Regel im Wege der Abordnung unter Weiterzahlung der Bezüge durch die abgebende Stelle erfolgt und die Planstelle damit für eine Neubesetzung nicht zur Verfügung steht.

Zu § 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 11 Absatz 3 – Neue Miet- und Baumaßnahmen

Nach der bisherigen Regelung konnten nur Mittel und Verpflichtungsermächtigungen wieder in den Einzelplan 20 zurück umgesetzt werden, die vorher im laufenden Jahr aus diesem umgesetzt worden waren. Die neue Regelung erweitert diese Möglichkeit auch auf Mittel und Verpflichtungsermächtigungen, die in vorangegangenen Jahren aus dem Einzelplan 20 umgesetzt wurden, jedoch in dem betreffenden Jahr nicht genutzt werden konnten und aus diesem Grunde in den Folgejahren erneut veranschlagt worden sind.

Zu § 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

§ 15 Absatz 6 – Einzelfälle

Verschiedene Regelungen für Grundstücke werden nicht mehr benötigt und können daher entfallen.

Die Erweiterung der Regelung für die Grundstücke in Siegen (Nummer 1 c) um zusätzliche Flächen war bereits Gegenstand des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2016 und wird entsprechend im Haushaltsgesetz 2017 nachvollzogen.

Gleiches gilt für die Erweiterung der Regelung für das Grundstück in Bonn-Endenich (Nummer 3 b).

Unter Nummer 1 Buchstabe e wird eine neue Einzelfallregelung aufgenommen. Die Polizeistiftung NRW verfolgt nach ihrer Satzung u.a. die Zwecke, Witwen und Waisen von im Dienst ums Leben gekommenen Polizeibediensteten, anderweitig Unterhaltsberechtigten von im Dienst ums Leben gekommenen Polizeibediensteten sowie Polizeibediensteten, die infolge Dienstausbübung dienstunfähig geworden sind oder erhebliche gesundheitliche Nachteile erlitten haben, einmalige oder wiederkehrende Zuwendungen zu gewähren.

Zu diesem Zweck plant die Polizeistiftung NRW auf dem Gelände die Einrichtung einer Erholungseinrichtung für traumatisierte bzw. schwer verletzte Polizistinnen und Polizisten, sowie deren Angehörige. In Bayern existiert eine solche Einrichtung bereits, in welche die Polizeistiftung NRW diese Personen bisher auch vermittelt. Das Gelände eignet sich aufgrund der landschaftlichen und kulturellen Umgebung besonders für eine solche Einrichtung. Die Polizeistiftung NRW plant zudem eine umfangreiche Sanierung des Gebäudes.

Der von der Stiftung verfolgte Zweck liegt unter Fürsorgegesichtspunkten gegenüber seinen Polizeibediensteten bzw. deren Angehörigen auch im besonderen Interesse des Landes. Zur Förderung dieses Zwecks wird mit dieser Regelung die direkte Veräußerung auf Basis einer gutachterlichen Wertermittlung ermöglicht.

§ 15 Absatz 8 - Abgabe von Landeslizenzen im Rahmen des Klimaschutzes

Die Regelung zur unentgeltlichen Abgabe von Softwarelizenzen wurde im Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2016 neu aufgenommen und wird entsprechend im Haushaltsgesetz 2017 nachvollzogen.

Zu § 16 Weiterbildungsgesetz

§ 16 Absatz 4 – Konsolidierungsbeitrag

Nachdem der Konsolidierungsbeitrag aufgrund der gestiegenen Herausforderungen im Zusammenhang mit der erhöhten Zuwanderung von Flüchtlingen bereits im Rahmen des 2. Nachtragshaushaltsplans 2016 vorübergehend von 15 Prozent auf 10 Prozent abgesenkt wurde, erfolgt nunmehr eine weitere Absenkung auf 5 Prozent. Die anhaltende Zuwanderung erfordert auch bei den Weiterbildungseinrichtungen – ähnlich wie bei den Schulen – zusätzliche Ressourcen, um die erforderlichen Maßnahmen pädagogisch, fachlich und auch administrativ umsetzen zu können. Das Bildungsangebot der Einrichtungen der Weiterbildung umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung und schließt den Erwerb von Schulabschlüssen und die Eltern- und Familienbildung ein. Die zeitlich befristete weitere Absenkung des Konsolidierungsbeitrages gibt den Einrichtungen finanzielle Planungssicherheit, stärkt und verbessert bewährte Strukturen und Netzwerke und hilft, den erhöhten Bedarf an Maßnahmen durch zusätzliches Personal bei der Umsetzung der Angebote zu decken.

Zu § 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

§ 20 Absatz 5 - Soziale Baulandentwicklung

Die Ermächtigung zur Bürgschaftsübernahme für Kredite der NRW.BANK an NRW.URBAN wurde im Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2016 als Absatz 6 neu aufgenommen und wird entsprechend im Haushaltsgesetz 2017 als Absatz 5 nachvollzogen. Die bisher in Absatz 5 geregelte Bürgschaftsermächtigung wird gestrichen, da eine entsprechende Bürgschaftserklärung gegenüber der NRW.BANK abgegeben worden ist.

Zu § 21 Gewährleistungen

§ 21 Absatz 1 – Atomrechtliche Deckungsvorsorge

Die „Arbeitsgemeinschaft Versuchs-Reaktor (AVR) GmbH“ hat Ihren Namen in „JEN Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH“ geändert, sodass eine textliche Anpassung erforderlich ist.

Zu § 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 26 Absatz 1 – Kreditermächtigung

Die Vorschrift enthält die Höhe der Kreditermächtigung für den BLB NRW.

Zu § 28 Zuwendungen

§ 28 Absatz 3 – Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils

In Nummer 2 wird der bisherige Förderbereich „Ökologieprogramm Emscher Lippe (ÖPEL)“ gestrichen und durch den Förderbereich „Grüne Infrastruktur“ ersetzt. Dieser zielt vor dem Hintergrund des Verlustes an Biodiversität und der Folgen des Klimawandels auf eine nachhaltige urbane Freiraumentwicklung zur Bewältigung dieser Herausforderungen und darüber auch zur Verbesserung der Umweltgerechtigkeit. Vor dem Hintergrund der Haushaltssituation der Kommunen ist für die Teilnahme von finanzschwachen Kommunen an diesem Förderbereich die Ausnahmeregelung von § 28 Absatz 3 essentiell. Die Erfahrung aus dem „Ökologieprogramm Emscher Lippe (ÖPEL)“ zeigen, dass finanzschwache Kommunen ohne eine solche Ausnahmeregelung nicht in der Lage sind, entsprechende für eine nachhaltige Stadtentwicklung zukunftsweisende Maßnahmen zur Freiraumentwicklung umzusetzen, da es sich bei solchen Maßnahmen regelmäßig nicht um rechtliche Verpflichtungen handelt.

Die Aufnahme der Fördergegenstände des Projektauftrags Kommunalen Klimaschutz.NRW als neue Nummer 11 erfolgte im Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2016 und wird entsprechend im Haushaltsgesetz 2017 nachvollzogen.

Die Aufnahme eines neuen Förderbereiches unter Nummer 12 ist im Rahmen der Einführung der neuen Förderrichtlinien BNE-/Umweltbildungseinrichtungen NRW - FöBNE erforderlich, um den Kabinettsbeschluss vom 14.02.2012 umzusetzen, wonach Finanzierungswege gefunden werden sollen, die zu einer strukturellen Absicherung eines landesweiten Netzes außerschulischer Umweltbildungseinrichtungen führen. Eine Reihe von Umweltbildungseinrichtungen befindet sich in kommunaler Trägerschaft; diese Einrichtungen sind für eine Integration in die künftige Netzstruktur häufig besonders geeignet, da sie vor Ort in ihrer Stadt bzw. Region in der Regel gut verankert und vernetzt sind. Zudem können über ihre Angebote oftmals auch sozial benachteiligte Zielgruppen verstärkt erreicht werden.

Zu § 29 Fachbezogene Pauschale

§ 29 Absatz 4 – Nachweis der Verwendung

Die Regelung wird an das aktuelle Haushaltsrecht der Kommunen angepasst.

Zu § 31 Weitergeltung

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahlen. Inhaltlich ist die Vorschrift unverändert.

Zu § 32 Inkrafttreten

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Artikel 81 Absatz 3 i.V.m. § 11 der Landeshaushaltsordnung auf das Haushaltsjahr 2017.

